

Textbaustein EGV Führerschein freie Förderung

Das Jobcenter Flensburg gewährt Ihnen im Rahmen der weiteren Hilfen nach § 16f Abs. 2 SGB II ein Darlehen für den Erwerb des Führerscheines Klasse B (früher III, PKW) bis zu einem Betrag von 2.000,-€. Die Vereinbarung umfasst folgende weitere Regelungen:

- Die Fahrschule kann frei gewählt werden. Die theoretische und die praktische Fahrschulausbildung werden gleichzeitig durchgeführt. Die praktische Fahrausbildung darf jedoch nur stattfinden, wenn regelmäßig am Theorieunterricht teilgenommen wird.
- Soweit Sie die Führerscheinprüfung innerhalb der nächsten 6 Monate nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages erfolgreich absolvieren, werden 50% des in Anspruch genommenen Darlehens in einen Zuschuss umgewandelt.
- Soweit Sie innerhalb der nächsten 2 Monate nach Führerscheinprüfung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung antreten, werden 40% des in Anspruch genommenen Darlehens in einen Zuschuss umgewandelt. Bedeutet für Sie, soweit sie die Prüfung innerhalb eines halben Jahres schaffen und dann innerhalb von 2 Monaten in Arbeit gehen, einen 90%igen Zuschuss insgesamt. Soweit Sie länger für die Führerscheinprüfung brauchen, jedoch danach innerhalb von 2 Monaten in Arbeit gehen, wird ein Zuschuss in Höhe von 40% gezahlt.
- Soweit Sie innerhalb der nächsten 4 Monate nach Führerscheinprüfung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung antreten, werden 20% des in Anspruch genommenen Darlehens in einen Zuschuss umgewandelt. Bedeutet für Sie, soweit sie die Prüfung innerhalb eines halben Jahres schaffen und dann innerhalb von 4 Monaten in Arbeit gehen, einen 70%igen Zuschuss insgesamt. Soweit Sie zwar länger für die Führerscheinprüfung brauchen, jedoch danach innerhalb von 4 Monaten in Arbeit gehen, einen Zuschuss in Höhe von 20%.
- Dem Antritt einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung steht die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) nur dann gleich, wenn die Hilfebedürftigkeit dadurch beendet wird. Des Weiteren steht einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auch eine Arbeitsaufnahme in Dänemark gleich.
- Die Tilgung des Darlehens erfolgt ab dem 11. Monat nach Darlehensabschluss.
- Bei schuldhaftem Abbruch der Fahrausbildung setzt die Tilgung sofort ein.
- Bei Unterbrechung der Ausbildung aus gesundheitlichen Gründen mit Arbeitsunfähigkeit von über 6 Wochen, können die Fristen entsprechend der Arbeitsunfähigkeit verlängert werden.
- Die Fahrausbildung muss innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung der Leistung abgeschlossen sein. Ist die Führerscheinprüfung innerhalb dieses Zeitraums noch nicht erfolgreich absolviert, kann individuell eine erneute Bewilligung für einen begrenzten Zeitraum (erneut max. 12 Monate) erfolgen, wenn die Verzögerung der Fahrausbildung nachvollziehbar begründet werden kann.